Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Dairyfood GmbH, Göffinger Straße 6, 88499 Riedlingen, mit Bescheid vom 18.09.2015, Az.: 54.3/51-18/8823.12-1/Dairyfood Trocknungsanlage, eine Genehmigung nach §§ 4 und 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8 a BlmSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid:

Der Genehmigungsbescheid wird auf den folgenden Seiten bekannt gemacht.

2. BVT-Merkblatt:

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom Dezember 2005.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.3), den 18. September 2015

Internetfassung



Regierungspräsidium Tübingen \cdot Postfach 26 66 \cdot 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Dairyfood GmbH Göffinger Straße 6 88499 Riedlingen Tübingen 18.09.2015

Name Marina Kittel

Durchwahl 07071 757-3018

Aktenzeichen 54.3/51-18/8823.12-1/Dairyfood

Trocknungsanlage

(Bitte bei Antwort angeben)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum Neubau einer Trocknungsanlage für Milch- und Molkeerzeugnisse samt Nebenanlagen Ihr Antrag vom 08.10.2014, Eingang am 08.10.2014, zuletzt ergänzt am 26.08.2015 Zulassung des vorzeitigen Beginns, Entscheidung vom 29.12.2014

Anlagen

- 1. Gesiegelte Antragsfertigung (Fertigung 1)
- 2. Gesiegelte Tektur zum Bauantrag (Fertigung 1)
- 3. Gesiegeltes Brandschutzkonzept, Stand: 07.07.2015
- 4. Gebührenentscheidung vom 18.09.2015
- 5. Informationsbroschüre zur gesplitteten Abwassergebühr der Stadt Riedlingen

Inhaltsverzeichnis

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung	2
Nebenbestimmungen	4
Begründung	15
Rechtsbehelfsbelehrung	19
Hinweise	20
Antragsunterlagen	24
Zitierte Regelwerke	28
	Nebenbestimmungen Begründung Rechtsbehelfsbelehrung Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.10.2014 ergeht folgende Entscheidung:

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen erteilt der Firma Dairyfood GmbH, Göffinger Straße 6, 88499 Riedlingen, Flurstück 1953, Gemarkung Riedlingen, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag (Nummer 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Die wesentliche Änderung umfasst im Einzelnen:

- Neubau eines Hochkonzentrators als Vorstufe der Trocknung mit 4.700 kg/h
- Errichtung eines Trockenturms zur Herstellung pulverförmiger Milch- und Molkeprodukte mit 2.500 kg/h
- Installation eines Pulversilolagers mit 240 t
- Errichtung von Abfülleinrichtungen mit 2.000 kg/h (Absackanlage, Bigbag-Anlage und Silozugverladung)
- 1.2 Die Genehmigung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung nach § 13 BlmSchG die nach den §§ 49 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit den §§ 29 und 30 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderliche Baugenehmigung ein.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen in Nummer 2 und den in Nummer 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieser Entscheidung im Widerspruch stehen.

- 1.4 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen oder Auflagen wird vorbehalten.
- 1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Die Firma Dairyfood GmbH trägt die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens.
- 1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr mit separatem Gebührenbescheid erhoben.
- 1.8 Dem Antrag der Firma Dairyfood GmbH nach § 16 Absatz 2 BlmSchG konnte stattgegeben werden und auf Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden.

1.9 Emissionsbegrenzung

1.9.1 Sprühtrockneranlage

Die Begrenzung der Luftschadstoffemissionen wird für das Abgas der Sprühtrockneranlage antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	15	mg/m³
---------------------------------------	----	-------

1.9.2 Die aufgeführten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den Normzustand (Temperatur 273,15 K; Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (TA Luft Nummer 2.5 Buchstabe a) aa)).

2. Nebenbestimmungen

2.1 ImmissionsschutzrechtLuftschadstoffemission Sprühtrocknerabluft

2.1.1 An den Anlagen sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 15259 "Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht" (Ausgabe Januar 2008) einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit einer nach § 26 Blm-SchG bekannt gegebenen Stelle¹ (im Folgenden als "Messstelle" bezeichnet) festzulegen.

Zur Vermeidung eventuell erforderlicher Umbaumaßnahmen im Nachhinein wird empfohlen, bereits vor dem Aufbau des Abluftkamins die Messstelle, die mit der ersten Emissionsmessung beauftragt wird, hinsichtlich der Lage und Gestaltung der Messplätze in die Planung miteinzubeziehen.

- 2.1.2 Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.
- 2.1.3 Die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzung für Staub (Nummer 1.9.1) ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer Messstelle nachzuweisen (Abnahmemessung). Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
- 2.1.4 Die Messungen sind wiederkehrend alle drei Jahre durch eine Messstelle durchzuführen.
- 2.1.5 Mit der Durchführung der Messung und der Erstellung des zugehörigen Messberichtes ist die Messstelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftragen.

Ein Verzeichnis der nach § 26 BlmSchG bekannt gegebenen Stellen ist im Internet über http://www.resymesa.de/resymesa/ResymesaStart.aspx?Cookies=Checked abrufbar.

- 2.1.6 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten wie zum Beispiel einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
 - Die Messstelle ist zu verpflichten,
- eine Messplanung zu erstellen,
- dem Regierungspräsidium Tübingen den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig vier Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen und
- eine Mehrfertigung des jeweiligen Berichts dem Regierungspräsidium Tübingen unmittelbar zur Kenntnis zu übersenden.

2.1.7 Immissionsschutzrecht Lärm

Es wird vorbehalten, die Einhaltung der im Antrag dargestellten Beurteilungspegel für die am stärksten beaufschlagten Immissionspunkte im benachbarten Einwirkungsbereich während aller technisch möglichen - auch der ungünstigsten - Betriebszustände nach der Aufnahme des Betriebs der Sprühtrockneranlage einmalig und wiederkehrend alle drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch Messgutachten einer Messstelle nachweisen zu lassen.

Der Nachweis kann durch einfache nachrichtliche Mitteilung seitens des Regierungspräsidiums Tübingen verlangt werden.

Die Lärmmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

2.2 Baurecht

Der Teil-Baufreigabeschein wurde aufgrund der Zulassung des vorzeitigen Beginns durch das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.3 Industrie/Kommunen Schwerpunkt Abwasser, für die baulichen Maßnahmen Baustelleneinrichtung, Entwässerungsarbeiten sowie Armieren und Betonieren bis Oberkante der Bodenplatte von der unteren Baurechtsbehörde erteilt.

Die Bauarbeiten dürfen erst weiter geführt werden, wenn von der unteren Baurechtsbehörde der Baufreigabeschein (Roter Punkt) für diese Bauarbeiten gemäß dem Baufortschritt erteilt worden sind (§ 59 Absatz 1 LBO). Hierfür ist der unteren Baurechtsbehörde – sofern noch nicht geschehen – vorzulegen:

- 2.2.1 Die <u>Fachbauleitererklärung "Brandschutz"</u> für die bauseitige Überwachung der fachgemäßen Umsetzung der einzelnen Brandschutzmaßnahmen im Detail gemäß Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros für vorbeugenden Brandschutz Ralf Kludt Dipl.-Ing. (FH), Stuttgart, mit Erstellungsdatum vom 12.05.2015, Stand 07.07.2015 mit Brandschutzplänen vom 29.05.2015 und Nebenbestimmungen zum Brandschutz (siehe Nummer 2.5).
- 2.2.2 Von der zu prüfenden Stelle (Prüfingenieur) die <u>bautechnische Prüfbestätigung</u> nach § 17 Absatz 3 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO). Diese umfasst die Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise (Prüfbericht) und eine Fertigung der mit Prüfvermerk versehenen bautechnischen Nachweise nach § 9 LBOVVO (Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Bauteile). Die Bauarbeiten dürfen solange nicht ausgeführt werden, bis diese Unterlagen von der unteren Baurechtsbehörde geprüft und die Bauarbeiten durch Aushändigung des <u>Baufreigabescheines</u> (<u>Roter Punkt</u>) freigegeben sind.

2.3 Gebäudeeinmessung

- 2.3.1 Die Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe (EFFH) wird auf die im Lageplan eingetragene Höhe = 0,00 = 548,7 m über NN festgelegt. Die gegenüber der genehmigten Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe um 0,85 m tieferliegende geplante Fertigfußbodenhöhe des Sprühturms (FFH Sprühturm) = 547,85 m über NN ist an gut sichtbarer Stelle am Schnurgerüst bauseits anzubringen.
- 2.3.2 Vor Baubeginn müssen Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlagen auf dem Grundstück durch einen Sachverständigen für Vermessungswesen (im Sinne von § 5 Absatz 1 LBOVVO) oder durch einen Sachkundigen (zum Beispiel Bauleiter) festgelegt sein. Das Schnurgerüst ist vom Sachverständigen oder Sachkundigen einzuschneiden.
- 2.3.3 Die Übereinstimmung der Gebäudeeinmessung nach den genehmigten Bauvorlagen ist der unteren Baurechtsbehörde schriftlich zu bestätigen. Die Bauarbeiten dürfen erst danach fortgeführt werden.

2.4 Standsicherheit

- 2.4.1 Die geprüfte statische Berechnung einschließlich Prüfbericht und die mit Prüfvermerk versehenen Ausführungspläne (wie Bewehrungs- und Werkstattaufzeichnungen) sind für die Bauausführung verbindlich. Etwaige Prüfvermerke in den geprüften Unterlagen sind zu beachten.
- 2.4.2 Die nicht nachgewiesenen und nicht geprüften Konstruktionsteile sind nach § 13 LBO so zu bemessen und einzubauen, dass die gesamte Standfestigkeit des Bauwerks gegeben ist. Insbesondere sind für die Ausführung und Nutzung der Baumaßnahme die einschlägigen DIN-Vorschriften wie beispielsweise DIN 1054-Baugrund, DIN EN 1997 Geotechn. Bemessung (Eurocode 7), DIN 1045 Beton und Stahlbeton (Eurocode 2), DIN EN 1993 Stahlbau (Eurocode 3), DIN EN 1994 Verbundtragwerke aus Stahl und Beton (Eurocode 4), DIN EN 1995 Holzbau (Eurocode 5), DIN 1053 Mauerwerk, DIN 4149 Bauten im Erdbebengebiet, DIN EN 1610 Druckleitungen sowie die weiterführenden Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Ausgabe einzuhalten.
- 2.4.3 Bei der Durchführung der Bauarbeiten, insbesondere bei Gründungsmaßnahmen, muss die Standsicherheit von Gebäuden, baulichen Anlagen, Leitungen und angrenzenden Grundstücken jederzeit zu gewährleisten sein. Falls Gebäudesicherungen erforderlich werden, sind die Bestimmungen der DIN 4123 Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen und Unterfangungen zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für die Behälteranlagen.
- 2.4.4 Die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl zu den in DIN EN 1090-2, Abschnitt 4.1.2 genannten Ausführungsklassen darf nur durch solche Firmen auf der Baustelle erfolgen, die entweder über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1:2010-07 oder über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen.

Auf die Anwendungsregeln in den Anlagen zum Teil I der Liste der Technischen Baubestimmungen wird verwiesen.

2.5 Brandschutz

2.5.1 Bei dem Neubau der Trocknungsanlage handelt es sich um einen Sonderbau, das heißt um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 38 Absatz 2 Nummer 3 LBO, die für einen gewerblichen Betrieb bestimmt sind, mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 400 m². Darüber hinaus handelt es sich auch um eine bauliche Anlage mit erhöhtem Explosionsschutz nach § 38 Absatz 2 Nummer 9 LBO.

Beurteilungsgrundlage ist die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO) und den dazugehörigen Sondervorschriften und DIN-Normen entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Industriebaurichtlinie (IndBauRL), die Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR) und die Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR).

Auf die Anwendungsregeln in den Anlagen zum Teil I der Liste der Technischen Baubestimmungen wird verwiesen.

2.5.2 Das vom Sachverständigenbüro für vorbeugenden Brandschutz Ralf Kludt Dipl.-Ing. (FH), Stuttgart, für den Neubau der Trocknungsanlage erstellte objektbezogene Brandschutzkonzept mit Erstellungsdatum vom 12.05.2015, Stand 07.07.2015 mit Brandschutzplänen vom 29.05.2015, mit "Übersicht Komponenten der Trocknungsanlage vom 03.07.2015" und "Auflistung zur Brandlastermittlung Dairyfood_Ullco (Sprühturm-Gebäude-Installation vom 30.06.2015) ist verbindliche Grundlage für die fachgemäße Umsetzung der einzelnen Brandschutzmaßnahmen im Detail.

Die in diesem Brandschutzkonzept und in den Bauvorlagen enthaltenen Vorgaben sind zu erfüllen, <u>sofern</u> in dieser Genehmigung nichts anderes bestimmt ist.

Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes sowie der unteren Baurechtsbehörde in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (Landratsamt Biberach, Brand- und Katastrophenschutz – Kreisbrandmeister) und dem Regierungspräsidium Tübingen zulässig.

2.5.3 Die Wände und die Decke des Elektro-Unterverteiler-Raumes im Erdgeschoss sind feuerbeständig (F90 nach DIN 4102) herzustellen (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 8.2).

- 2.5.4 Die Wände des Aufstellraumes der zwei Silos sind feuerbeständig (F90 nach DIN 4102) herzustellen (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 8.2).
- 2.5.5 Die Tragkonstruktion des Neubaus ist nach der geplanten Ausführung nach Nummer 8.4 des Brandschutzkonzepts herzustellen.
- 2.5.6 Die Decken beziehungsweise Ebenen mit brandschutztechnischer Bemessung sind nach der geplanten Ausführung in Nummer 8.5 des Brandschutzkonzepts herzustellen.
- 2.5.7 Die Gebäudeabschlusswände des neuen Bauwerks sind bis zu einer Höhe von 5,00 m über der Attika des Bestandsgebäudes in feuerbeständiger Qualität (F90 nach DIN 4102) auszubilden, um einen Brandüberschlag von einem niedrigen Gebäudeteil zu einem höheren Gebäudeteil zu verhindern (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 5.3 und Nummer 8.1).
- 2.5.8 Nichttragende Außenwände und Außenwandbekleidungen müssen die Baustoffeigenschaft "Schwer entflammbar (B1)" erfüllen (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 8.6).
- 2.5.9 Um den Schutzzielbestimmungen in § 27 Absatz 6 LBO gerecht zu werden, muss das Dach des Bauwerks die Anforderungen an eine harte Bedachung erfüllen (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 8.7).
- 2.5.10 Die Wände des notwendigen Treppenraumes sind feuerbeständig (F90 nach DIN 4102) herzustellen (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 9.1). Ausgenommen von dieser Anforderung ist die westliche Außenwand (Stirnwand) des Treppenraumes. Dies wird wie folgt begründet:
 - Nach § 11 Absatz 3 Satz 2 LBOAVO gilt die Anforderung Brandwand nicht für Außenwände, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können. Dies ist vorliegend erfüllt, da beschreibungsgemäß nach dem Brandschutzkonzept nur die Tragkonstruktion in Stahlbauweise errichtet wird (keine Außenwand) und gemäß den Tekturplänen die Gebäudehülle mit Porenbetonwandplatten gebildet wird (nichtbrennbare Außenschale, schwer entflammbar).
- 2.5.11 Die Türen vom Produktionsraum "Trocknungsanlage" beziehungsweise vom "Siloraum" zum notwendigen Treppenraum sind feuerhemmend, rauchdicht

und selbstschließend (T-30 RS) herzustellen (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 8.8 und Nummer 9.1).

Sollten Türen aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden, so dürfen nur zugelassene Feststellanlagen verwendet werden (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 9.3).

- 2.5.12 Die tragenden Teile der notwendigen Treppen im innenliegenden Treppenraum müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein, um den Funktionserhalt des ersten notwendigen (innenliegenden) Rettungsweges im Treppenraum aus den oberen Geschossebenen ausreichend lang sicherstellen zu können (§ 38 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Nummer 3 LBOAVO).
- 2.5.13 Der innenliegende Treppenraum muss (in Gebäuden mit einer Höhe nach § 2 Absatz 4 LBO von mehr als 13 m) eine Sicherheitsbeleuchtung haben, deren Funktion auch im Brandfall ausreichend lang (mindestens 30 Minuten) aufrechterhalten wird. Besondere Anforderungen bei Sonderbauten können nach § 38 Absatz 1 Nummer 9 LBO an die Beleuchtung und Energieversorgung gestellt werden um den Funktionserhalt des ersten notwendigen (innenliegenden) Rettungsweges im Treppenraum aus den oberen Geschossebenen sicherstellen zu können, zumal auch kein 2. Rettungsweg aus den oberen Geschossebenen vorhanden ist. Eine Sicherheitsstromversorgung ist dann nicht zwingend erforderlich, wenn beispielsweise Leuchten verwendet werden, die im Akkubetrieb nach Stromausfall noch ausreichend lang nachleuchten (mindestens 30 Minuten).
- 2.5.14 Für den innenliegenden notwendigen Treppenraum ist an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² erforderlich; sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 11.3.5).
- 2.5.15 Die Rettungswegkennzeichnung im Objekt sollte nach der DIN 4844 beziehungsweise ISO 7010 erfolgen. Weitere Einzelheiten siehe Brandschutzkonzept Nummer 9.4.
- 2.5.16 Für den Neubau ist nach § 15 Absatz 2 LBO eine Blitzschutzanlage aus einem äußeren und inneren Blitzschutz aufgrund der Höhe des Gebäudes

(Sprühturm + 29,23 m) vorzusehen (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 10.1). Hohe bauliche Anlagen, die alle anderen baulichen Anlagen (übrige bauliche Anlagen <= 9,2 m) deutlich überragen, sind besonders blitzgefährdet. Spätestens vor der Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage ist der unteren Baurechtsbehörde die fachgerechte Ausführung der Blitzschutzanlage durch die ausführende Firma zu bescheinigen.

- 2.5.17 Bei der Führung von Leitungsanlagen ist die Leitungsanlagen-Richtlinie zu beachten (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 10.3). Die Überwachung und Dokumentation der Nachweise hat durch die Fachbauleitung Brandschutz zu erfolgen.
- 2.5.18 Bei der technischen Be- und Entlüftung des Gebäudes ist die Lüftungsanlagen-Richtlinie zu beachten (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 10.4). Die Überwachung und Dokumentation der Nachweise hat durch die Fachbauleitung Brandschutz zu erfolgen.
- 2.5.19 Zur thermischen Entlastung des Tragwerks sind Flächen für die Rauch- und Wärmeableitung und für die Zuluft erforderlich. Nach Brandschutzkonzept Nummer 11.3.2 sind folgende <u>Rauchabzugsöffnungen</u> vorzuhalten:

Erdgeschoss: 5 m² über Außenfassade

1. Ebene: 5 m² über Außenfassade

2. Ebene: 5 m² über Außenfassade oder 2,5 m² über das Dach

Nach Brandschutzkonzept Nummer 11.3.4 sind folgende <u>Zuluftflächen</u> in insgesamt gleicher Größe wie die Rauchabzugsöffnungen im unteren Raumdrittel anzuordnen:

Erdgeschoss: 5 m² über Außenfassade

1. Ebene: 5 m² über Außenfassade

2. Ebene: 5 m² über Außenfassade oder 2,5 m² über das Dach

Nach Brandschutzkonzept Nummer 11.3.6.2 sind folgende Wärmeabzugsflächen herzustellen:

Für jedes Geschoss beziehungsweise jede Ebene sind bei einer Geschossfläche von 250 m² jeweils 2,5 m² <u>Wärmeabzugsflächen</u> in der Außenwand oder im Dach vorzuhalten. 2.5.20 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 in ausreichender Anzahl gut sichtbar und jederzeit griff- und betriebsbereit anzubringen (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 11.7.1). Die Art des Lösemittels, die Größe und die Standorte der Feuerlöscher sind unter Beachtung der Anforderungen der Berufsgenossenschaftlichen Regeln 133 (BGR 133) im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamts Biberach vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage festzulegen (§ 15 LBO).

Auf die zweijährige Prüfpflicht für Feuerlöscher wird hingewiesen.

2.5.21 Nach Nummer 12 des Brandschutzkonzepts werden aus Gründen des organisatorischen Brandschutzes für den Neubau der Trocknungsanlage die Aufstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 12.1), die Benennung eines Brandschutzbeauftragten (vergleiche Nummer 12.2), die Erstellung beziehungsweise Erweiterung von Flucht- und Rettungswegplänen (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 12.3) und von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 (vergleiche Brandschutzkonzept Nummer 12.4) für notwendig erachtet.

Einzelheiten im Detail sind mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamts Biberach abzustimmen.

Die Brandschutzordnung über die Verhütung von Bränden und das Verhalten sind der Belegschaft in regelmäßigen Abständen bekanntzugeben.

Vor Bekanntgabe ist diese der Brandschutzdienststelle des Landratsamts Biberach vorzulegen.

2.5.22 Werden einzelne Räume abweichend von der Genehmigung verändert oder anders genutzt, so kann das oben genannte objektbezogene Brandschutzkonzept seine Gültigkeit verlieren. Führen Änderungen oder Nutzungsänderungen unter Beteiligung eines Brandschutzsachverständigen (vorzugsweise des Konzepterstellers "Sachverständigenbüro für vorbeugenden Brandschutz Ralf Kludt Dipl.-Ing, (FH), Stuttgart) nachweislich zu höheren Brandlasten, so ist zu prüfen, ob die im Brandschutzkonzept beziehungsweise in den Nebenbestimmungen erhobenen Forderungen dem beabsichtigten Verwendungszweck entgegenstehen beziehungsweise eine genehmigungspflichtige Änderung oder Nutzungsänderung vorliegt. Ist dies gegeben, ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.

2.6 Aufzugsanlagen

Aufzugsanlagen sind vor der Errichtung der unteren Baurechtsbehörde und der zugelassenen Überwachungsstelle (zum Beispiel Technischer Überwachungsverein e. V. (TÜV) anzuzeigen.

Aufzüge dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle abgenommen sind und der unteren Baurechtsbehörde hierüber eine entsprechende Bescheinigung vorliegt.

2.7 Bauüberwachung und Abnahmen

2.7.1 Bauleiter

Nach DIN 1045 (Eurocode 2) hat der Bauleiter die Bewehrung abzunehmen und während der Dauer der Betonierarbeiten auf der Baustelle anwesend zu sein. Bauteile aus Stahlbeton dürfen erst betoniert werden, wenn die Bewehrung anhand der statischen Unterlagen durch den Bauleiter beziehungsweise Statiker/Prüfingenieur überprüft wurde. Die Abnahmebescheinigung ist der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen (§ 45 LBO, DIN 1045-1).

2.7.2 Fachbauleiter für Brandschutz

- 2.7.2.1 Der Fachbauleiter "Brandschutz" hat die fachgemäße Umsetzung der einzelnen Brandschutzmaßnahmen nach oben genanntem Brandschutzkonzept mit Erstellungsdatum vom 12.05.2015, Stand 07.07.2015 mit Brandschutzplänen vom 29.05.2015 einschließlich Nebenbestimmungen zum Brandschutz (siehe Nummer 2.5) im Detail bauseitig zu überwachen (§ 47 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 LBO).
- 2.7.2.2 Die Durchführung der brandschutztechnischen Abnahme ist von einem Brandschutzsachverständigen (vorzugsweise vom Konzeptersteller "Sachverständigenbüro für vorbeugenden Brandschutz Ralf Kludt Dipl.-Ing, (FH), Stuttgart) durchzuführen.

Der Abnahmebericht des Brandschutzsachverständigen über die vollständige und mängelfreie Umsetzung (Vollzug) des oben genannten Brandschutzkonzeptes einschließlich Nebenbestimmungen zum Brandschutz (siehe Nummer 2.5) ist bis zur Schlussabnahme, jedoch spätestens vor der baurechtli-

chen Nutzung der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen. Sofern Mängel gegeben sind, ist der unteren Baurechtsbehörde die Mängelbeseitigung durch den Sachverständigen zu bestätigen.

Eine Mehrfertigung des Abnahmeberichts ist dem Regierungspräsidium Tübingen zu übersenden.

2.7.3 Bauherr

- 2.7.3.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der unteren Baurechtsbehörde vorab schriftlich mitzuteilen (§ 59 Absatz 2 LBO).
- 2.7.3.2 Nach Errichtung der Trag- und Dachkonstruktion der baulichen Anlagen ist bei der unteren Baurechtsbehörde unverzüglich die Rohbauabnahme zu beantragen (§ 67 Absatz 1 und 2 LBO).
- 2.7.3.3 Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist bei der unteren Baurechtsbehörde entsprechend dem Baufortschritt die Schlussabnahme zu beantragen (§ 67 Absatz 1 und 2 LBO).
- 2.7.3.4 Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn und die Abnahmebereitschaft der unteren Baurechtsbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind (§ 67 Absatz 2 LBO).

2.7.4 Prüfingenieur

Um die Überwachung der Ausführung der baulichen Anlagen in konstruktiver Hinsicht nach § 17 Absatz 1 und 2 Nummer 2 LBOVVO zu gewährleisten, ist jeweils vor dem Betonieren oder vor dem Montagebeginn der tragenden Bauteile der Prüfingenieur rechtzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Arbeitstage vorher, zu benachrichtigen.

2.7.5 Untere Baurechtsbehörde²

Nach Abschluss der Rohbauarbeiten beziehungsweise Fertigstellung der baulichen Anlagen entsprechend dem Baufortschritt ist eine Rohbau- bezie-

-

² Stadt Riedlingen, Baurechtsbehörde, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen.

hungsweise Schlussabnahme durch die untere Baurechtsbehörde durchzuführen (§ 67 Absatz 1 LBO).

2.8 Sonstiges

- 2.8.1 Die Festsetzungen und Vorgaben des Bebauungsplans "Göffinger Straße" sind zu beachten.
- 2.8.2 Die Farbgebung/ -gestaltung des Neubaus ist mit dem Gebäudebestand abzustimmen.
- 2.8.3 Bei den Bauarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft einzuhalten.

An dem Gebäude ist an der Außenfassade ein vorschriftsmäßiges Gerüst anzubringen, wenn in mehr als 3 m Höhe über dem Gelände gearbeitet wird. Das Gerüst ist solange zu belassen, bis die Rohbauarbeiten fertiggestellt sind. Sofern nicht zusammen mit den Massivdecken Fertigteiltreppen eingebaut werden, ist im Treppenhaus eine Bautreppe nach DIN 4420 einzubauen, die erst entfernt werden darf, wenn die Haupttreppe eingesetzt wird (§ 12 LBO).

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage

Die Firma Dairyfood GmbH betreibt am Standort Göffinger Straße 6, 88499 Riedlingen, eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag. Diese Anlage fällt unter die Nummer 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

3.1.2 Antragstellung

Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsantrages ist der Neubau eines Hochkonzentrators als Vorstufe der Trocknung, die Errichtung ei-

nes Trockenturms zur Herstellung pulverförmiger Milch- und Molkeprodukte, die Installation eines Pulversilolagers sowie die Errichtung von Abfülleinrichtungen (Absackanlage, Bigbag-Anlage und Silozugverladung).

Der Antrag vom 08.10.2014 ging am 08.10.2014 beim Regierungspräsidium Tübingen ein und wurde mit Unterlagen vom 27.11.2014 ergänzt. Die Tektur zum Bauantrag für den Sprühturm ging am 27.04.2015 ein.

Das Vorhaben wird in den in Nummer 6 dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung.

Mit Entscheidung vom 29.12.2014, Aktenzeichen 54.3/51-18/8823.12-1 ZvB/ Dairyfood Trocknungsanlage, wurde bereits der vorzeitige Beginn nach § 8a BlmSchG für Erd-, Beton- und Maurerarbeiten für den Neubau der Trocknungsanlage für Milchund Molkeerzeugnisse samt Nebenanlagen zugelassen.

Dem Antrag der Firma nach § 16 Absatz 2 BlmSchG konnte stattgegeben werden und auf Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden. Die Voraussetzungen dafür liegen vor, da erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannte^n Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungspflicht

Die Anlage unterfällt der Nummer 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und unterliegt somit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Die beantragten Änderungen stellen eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BlmSchG dar, da hierdurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Daher bedarf es einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG.

3.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag, unterliegt nach der Spalte 2 der Nummer 7.29.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben hat aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Lärmschutzgutachten des TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Technischer Bericht Nr. TB_2238947, TÜV, 25.08.2014, bestätigt die Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Die Lärmemissionen werden durch lärmreduzierende Maßnahmen auf einen Wert ≥ 6 dB(A) zum Immissionsrichtwert reduziert. Die Anlage ist daher nach außen nicht lärmrelevant. Insgesamt gehen von der Anlage daher keine erheblichen Umwelteinwirkungen aus und eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen.

Das Ergebnis der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG vom 18.12.2014 bis 01.01.2015 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der in Nummer 2 genannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BlmSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Das Vorhaben Trocknung von Milch/Molke berührt keine wasserwirtschaftlich relevanten Themen. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen dem Stand der Technik. Eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ist nicht zu besorgen.

Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Absatz 1 a BlmSchG ist nicht erforderlich, da aufgrund der bisher schon vorhandenen Schutz- und Sicherungsvorkehrungen ein Eintrag in den Boden und in das Grundwasser ausgeschlossen ist und keine relevanten gefährlichen Stoffe im Einsatz sind. Die zu Reinigungszwecken eingesetzte verdünnte Salpetersäure und verdünnte Natronlauge sind auf Grund der Einsatzkonzentrationen und Mengen nicht relevant.

Für die nach § 49 LBO erforderliche Baugenehmigung liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor. Sie ist nach § 13 BlmSchG in diese Genehmigung eingeschlossen.

3.2.3 Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich und geeignet, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen wird Vorsorge getroffen. Andere öffentlichrechtliche Vorschriften stehen nicht entgegen.

Die Emissionsanforderung nach Nummer 1.9.1 beruht auf dem beantragten Grenzwert unter Berücksichtigung der Anforderungen der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

3.2.4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZu-

VO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.5 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG sowie nach den Vorgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) ordnungsgemäß durchgeführt.

3.2.6 Beteiligung von Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange

Das Anhörungsverfahren wurde am 22.10.2014 eingeleitet. Zur Tektur zum Bauantrag für den Sprühturm wurden die Behörden am 28.04.2015 angehört.

Nach § 10 Absatz 5 BlmSchG haben die Stadt Riedlingen (untere Baurechtsbehörde) sowie das Landratsamt Biberach (Kreisbrandmeister) zu den Antragsunterlagen und zur Tektur zum Bauantrag Stellung genommen. Außerdem wurde das Referat 21 (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz) des Regierungspräsidiums Tübingen angehört. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können. Die genannten Auflagen und Hinweise der Beteiligten waren daher im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Mittermayr

5. Hinweise

- 5.1 Baubeginn
- 5.1.1 Die geplante Baumaßnahme ist entsprechend der Genehmigung auszuführen und zu nutzen. Eventuelle Änderungen sind rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzuklären.
- 5.1.2 Bei Baubeginn muss an der Baustelle der Baufreigabeschein (Roter Punkt)
 dauerhaft und leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar angebracht werden (§ 12 Absatz 3 LBO).
- 5.1.3 Der Bauherr hat spätestens bei Baubeginn Name, Anschrift und Rufnummer des Unternehmers für die Rohbauarbeiten in den Baufreigabeschein einzutragen, wenn nicht an der Baustelle ein besonderes Schild angebracht ist, das diese Angaben enthält.
- 5.1.4 Der Bauherr hat den Baubeginn beziehungsweise die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher rechtzeitig der unteren Baurechtsbehörde zu melden (§ 59 Absatz 2 LBO).

5.2 Allgemeines

- 5.2.1 Neu errichtete Gebäude, die Änderungen der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung nach § 5 Absatz 4 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg (VermG) der zuständigen Vermessungsbehörde (Landratsamt Biberach Fachdienst Vermessung, Flurneuordnung) anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- 5.2.2 Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu Baustellen und Betriebsstätten sowie Einblick in Genehmigungen und andere Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen (§ 66 Absatz 3 LBO).

- 5.2.3 Vor Beginn der Bauarbeiten ist beim zuständigen Fernmeldeamt, beim zuständigen Elektrizitätswerk und bei der Gemeinde festzustellen, ob unterirdische Leitungen (elektrische Leitungen, Gas, Fernmeldekabel, Wasserleitungen, Kanalisation) verlegt sind. Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen solcher Anlagen zu vermeiden. Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann es in bestimmten Fällen notwendig sein, einen Fundamenterder in die Gebäudefundamente einzubetten. Es wird deshalb empfohlen, sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem zuständigen Elektrizitätswerk in Verbindung zu setzen.
- 5.2.4 Bauliche Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme genutzt werden, sofern die untere Baurechtsbehörde nichts anderes ausdrücklich gestattet (§ 67 LBO).

5.3 Aufzugsanlagen

- 5.3.1 An jedem Bedienfeld für den Aufzug ist ein Hinweisschild mit der Aufschrift "Aufzug im Brandfall nicht benutzen" anzubringen, da Aufzüge im Brandfall wegen der Gefahr des Stromausfalls (mit Ausnahme von Feuerwehraufzügen) nicht benutzt werden dürfen (§§ 15 und 29 LBO).
- 5.3.2 Bei der Errichtung und beim Betrieb von Aufzugsanlagen sind insbesondere die Anforderungen nach § 29 LBO in Verbindung mit § 14 LBOAVO zu beachten.

5.4 Gesplittete Abwassergebühr

Auf die beigefügte "Informationsbroschüre zur gesplitteten Abwassergebühr" der Stadt Riedlingen wird hingewiesen.

Dem zuständigen Bürgermeisteramt wird die Veranlagung zu den fällig werdenden Abwasserentsorgungsgebühren erleichtert, wenn ein Entwässerungsplan mit der Aufschlüsselung der versiegelten Flächen vorgelegt wird.

5.5 Standsicherheit

Das Baugrundstück befindet sich in der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse R.

5.6 Treppen

Bei der Ausführung der Treppen sind die Bestimmungen der DIN 18065 zu beachten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe zwischen zwei Geschossen darf sich in der Lauflinie nicht ändern. Die Stufenhöhe soll nicht mehr als 19 cm, die Auftrittsbreit nicht weniger als 26 cm betragen.

5.7 Umwehrungen/Brüstungen

5.7.1 In Räumen, deren Fußboden mehr als 1 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, müssen Brüstungen (mit mindestens 0,2 m Tiefe) für Fenster
und ähnlichen lichtdurchlässigen Flächen, von Oberkante Fußboden bis Unterkante Fensteröffnung gemessen, nach § 3 Absatz 3 LBOAVO mindestens
0,8 m hoch sein.

Falls die Brüstungshöhe weniger als 0,8 m betragen soll, muss die Fensteröffnung durch ein mindestens 0,9 m hohes Geländer gegen Absturz gesichert sein.

- 5.7.2 Nach den Maßgaben des Arbeitsstättenrechts sind Umwehrungen, die an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, mit einer Höhe von mindestens 1 m, bei Absturzhöhen über 12 m mit einer Höhe von mindestens 1,1 m, bei Treppen mit mehr als vier Stufen über Stufenvorderkante gemessen, herzustellen. Sie müssen in Holmhöhe für eine Seitenkraft nach DIN EN 1991-1-1, -1-1/NA (Eurocode 1), Ersatz für DIN 1055 Teil 3: 2006-03, ausreichend bemessen sein.
- 5.7.3 Der Abstand zwischen den Umwehrungen und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen (§ 3 Absatz 1 und 4 LBOAVO).
- 5.7.4 Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen Sachverständigenabnahmen für die Prüfung technischer Anlagen sind durch anerkannte Sachverständige zu veranlassen unter anderem für:

- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (auch für Treppenhäuser)
- Sicherheitsbeleuchtung und ggf. Notstromanlage
- Feuerlöschanlage
- Brandschutzeinrichtungen der RLT-Anlage
- Blitzschutz.

5.8 Sonstiges

Bauprodukte (§ 2 Absatz 10 und § 17 LBO), die nach dem Bauproduktengesetz (BauPG) oder nach Vorschriften zur Umsetzung anderer EG-Richtlinien in den Verkehr gebracht werden, sind, insbesondere wenn sie das entsprechende Zeichen tragen, ohne weitere Nachweise verwendbar. Andere, so genannte nicht geregelte Bauprodukte bedürfen einer Zulassung beziehungsweise eines Prüfzeugnisses oder einer Zustimmung der dafür zuständigen Stelle. Ausgenommen sind Bauprodukte, die nur untergeordnete Bedeutung haben.

5.9 Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sind der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Unbeschadet dieser Regelung wird nach § 10 Absatz 8 a Satz 1 BImSchG bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED/IE-Richtlinie) der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgebliche BVT-Merkblatts (beste verfügbare Technik) im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Das für diese Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist das ist "Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie" vom Dezember 2005.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung werden nach der Anmerkung (4) zu den Anmerkungen zu Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses (Geb-Verz UM) neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben und sind von der Firma Dairyfood GmbH zu tragen.

6. Antragsunterlagen

Anlage 1: Ordner Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

	Seitenanzahl
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
1 Antragsinhalt (Angaben zum Unternehmen)	
1.1 Antragsteller	
1.2 Antragsgegenstand	2
1.3 Standort der Anlage	
1.4 Art und Umfang der Anlage	
1.5 Voraussichtliche Kosten der beantragten Anlage	1
2 Antragstellung	
2.1 Sitz des Unternehmens	
2.2 Art des Antrages	1
2.3 Standort des Produktionsstandortes	
2.4 Art und Umfang der Anlage und Erweiterungen	1
2.5 Neue Technologien, für die öffentliche Mittel beantragt werden	
2.6 Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung	
2.7 Antrag vorzeitiger Beginn	2
Schreiben des Stohr Architekturbüros, Kostenbestätigung, 02.10.2014	1
Umweltpolitik Dairyfood GmbH	1
Beauftragtenliste Dairyfood GmbH, Betrieb Riedlingen	1
Plan EG-1. OG – 2. OG – Schnitt A-A, Schnitt B-B, 06.06.2014	1 Plan
Inhaltsübersicht	1
Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	1
Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)	1
Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	1
Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	1
Formblatt 2.5 Emissionen (Vorgänge)	1

Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	1
Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	1
Formblatt 2.8 Lärm	1
Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	1
Formblatt 2.10 Störfall	1
Deckblatt Brandschutzkonzept Ralf Kludt DiplIng. (FH), Stand: 07.07.2015	1
Brandschutzkonzept, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 28.08.2014	21
Gutachtliche Stellungnahme zum Explosionsschutz, TÜV SÜD Industrie Service	
GmbH, 23.11.2014	14
Formblatt 2.11 Abfallverwertung	1
Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	1
Formblatt 2.13 und 2.14 Brandschutz	2
Formblatt 2.15, 2.16 und 2.17 Arbeitsschutz	3
Formblatt 2.18 Wassergefährdende Stoffe	1
Formblatt 2.19 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Letzte Genehmigungen	1
Schreiben vom Regierungspräsidium Tübingen, Mitteilung zur Betriebsübernahme)
vom 12.03.2014, 19.03.2014	4
3 Angaben zum Standort	
Übersicht	1
3.1 Luftbilder	2
3.2 Auszüge Liegenschaftskataster (M 1:1000 / 1:2.500 / 1:5.000)	3
3.3 Übersichtsplan	1
4 Angaben zur Anlage	
4.1 Beschreibung des Vorhabens mit Anlagenteilen und	
Nebeneinrichtungen 41+5 PI	äne
4.2 Anlagenkataster	2

5 Vorgesehene Produktionsleistung	
5.0 Vorgesehene Produktionsleistung	
5.1 Betriebszeiten Milch- und Molkeanlieferung	
5.2 Betriebszeiten Produktion	1
5.3 Betriebszeiten Versand von Fertigprodukten	
5.4 Betriebszeiten Sonstiges	
5.5 Betriebszeiten Gesamtübersicht	2
6 Angaben zur Luftreinhaltung	
6.1 Dampfkessel, BHKW	
6.2 Ammoniak-Kälteanlage	
6.3 Lufterhitzer	
6.4 Abluftreinigung des Trockenturmes	2
7 Angaben zu Lärm, Erschütterungen und Licht	
7.1 Lärmemission durch Produktion, Werk- und Lieferverkehr	
7.2 Betriebszeiten der Anlage	1
Technischer Bericht Nr. TB_2238947, TÜV SÜD Industrie Service GmbH	,
25.08.2014	29
8 Abfälle	
8.1 Art, Menge, Zusammensetzung und Anfallort aller Abfälle	
8.2 Vermeidungsmaßnahmen und Verwertungswege	1
9 Energieeffizienz	
9.0 Energieeffizienz	1
10 Anlagensicherheit	
10.1 Umweltrelevante Betriebsstörungen und Vorfälle	
10.2 Anlagen nach StörfallVO	
10.3 Arbeitsschutz	2
11 Bauvorhaben	
Deckblatt	1
Baugesuch, 10.06.2014	13+3 Pläne

12 Wasserwirtschaftliche Beurteilung	
12.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
12.2 Abwasserentsorgung	
12.3 Brauch- und Löschwasserversorgung	
12.5 Grundstücksentwässerung	2
Beschreibung der vorhandenen abwassertechnischen Einrichtungen	34
13 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
13.0 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
14 Naturschutz und Landschaftspflege	
14.0 Naturschutz und Landschaftspflege	1
15 Umweltverträglichkeitsprüfung	
15.0 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
Entscheidungsvorlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, 15.05	5.2014 7
Anlage 2: Tektur zum Bauantrag	
Schreiben des Stohr Architekturbüros zur Tektur zum Bauantrag	1
Deckblatt	1
Baugesuch, 22.04.2015	25+4 Pläne
Anlage 3: Brandschutzkonzept	
Anschreiben Ralf Kludt DiplIng. (FH) vom 25.08.2015	1
Übersicht Komponenten der Trocknungsanlage, Stand: 03.07.2015	1
Brandschutzkonzept, Erstellungsdatum: 12.05.2015, Stand: 07.07.2015	65
Anlage Dairyfood, Riedlingen, Stand: 26.05.2015	1
Übersicht Sprühturm Gebäude-Installation, Stand: 30.06.2015	1
Brandschutzplan, Grundriss Erdgeschoss, Stand: 29.05.2015	1 Plan
Brandschutzplan, Grundriss 1. Obergeschoss, Stand: 29.05.2015	1 Plan
Brandschutzplan, Grundriss 2. Obergeschoss, Stand: 29.05.2015	1 Plan
Brandschutzplan, Schnitt, Stand: 29.05.2015	1 Plan

7. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wurttemberg.de

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes
	(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 02.05.
	2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung
	vom 28.04.2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes)
	(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29.05.1992
	(BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom
	28.04.2015 (BGBI. I Nr. 17, S. 670)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I
	S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015
	(BGBI. I S. 1474)
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung
	harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur
	Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in
	Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 05.12.2012 (BGBI.
	I Nr. 57, S. 2449)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
	Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
	(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25,
	S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI.
	I Nr. 53, S. 1740)
BGR 133	Berufsgenossenschaftliche Regeln: Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlö-
	schern vom April 1994, Stand: Januar 2010
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
IED/IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über In-
	dustrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-
	schmutzung - "IED / IE-Richtlinie") vom 24.11.2010 (ABI. L 334, S. 17) zuletzt
	geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABI. L 158, S. 25)

ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
	und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes
	(Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11.05.2010
	(GBI. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
	25.11.2014 (GBI. Nr. 22, S. 621)
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau1 (Industriebau-
	Richtlinie - IndBauRL) Fassung Juli 2014 (GABI. Nr. 12, S. 783)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. Nr. 7,
	S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. Nr.
	20, S. 501)
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infra-
	struktur zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 05.02.2010 (GBI. I, Nr. 2, S.
	24) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. Nr. 20,
	S. 501)
Leitungsanlagen-	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen1
Richtlinie	(Leitungsanlagen-Richtlinie - LAR) vom 29.11.2006 (GABI. 2006, Nr. 13, S.
	859)
Lüftungsanlagen-	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen
Richtlinie	(Lüftungsanlagen-Richtlinie - LüAR) vom 29.11.2006 (GBl. 2006, Nr. 13, S. 836)
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBI. Nr. 14, S. 313) zuletzt geän-
	dert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. Nr. 14, S. 585)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsver-
	fahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBI. S. 350) zuletzt geändert durch
	Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
	(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002
	(GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI.
	I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom
	23.07.2013 (BGBl. I Nr. 41, S. 2553)
VermG	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) vom 01.07.2004 (GBI. S.
	,
	469)